

Künstlersozialabgabe

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie bisher dachten, dass Sie keine künstlerischen Leistungen in Anspruch genommen haben und somit keine Künstlersozialabgabe leisten müssen, dann möchten wir Sie hiermit darauf hinweisen, dass bereits ein Auftrag an eine Werbeagentur Künstlersozialabgaben auslösen kann.

Da die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung den Auftrag haben, bei den regelmäßigen Betriebsprüfungen auch die Fälligkeit der Künstlersozialabgabe zu kontrollieren, können Beiträge der letzten fünf Jahre zuzüglich Säumniszuschläge und ggf. Bußgeld nachgefordert werden. Denn nahezu jedes Unternehmen in Deutschland ist abgabepflichtig! Somit ist Vorsicht geboten!

Was ist eigentlich Künstlersozialabgabe ?

Seit 1983 gibt es die Künstlersozialversicherung für selbständige Künstler und Publizisten, welche allerdings nur die Hälfte ihrer Beiträge selbst tragen müssen. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und durch eine Abgabe von Unternehmen finanziert, welche künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen.

Für welche Leistungen muss Künstlersozialabgabe gezahlt werden?

Künstlerische oder publizistische Leistungen, wie zum Beispiel von:

- Buchverlagen und Presseverlagen
- Foto-Designern und Fotografen
- Grafik-Designern und Grafikern
- Layoutern und Lektoren
- Werbeagenturen
- Sängern und Stylisten
- Schriftstellern und Textern
- Übersetzern, Redakteuren und Publizisten
- Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten

Auch Unternehmen mit ähnlichen Tätigkeiten können abgabepflichtig sein.

Unternehmen, die **regelmäßig** Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um zum Beispiel Prospekte, Flyer oder Kataloge zu erstellen (kein Druck nach vorgegebenem Layout), Produkte zu gestalten und Theateraufführungen und Vorträge zu veranstalten, gehören deshalb zum abgabepflichtigen Personenkreis. Als abgabepflichtige Unternehmen kommen auch selbständige Künstler oder Publizisten in Betracht, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen Dritter verwerten. Künstler im Sinne des Gesetzes ist, wer Musik, bildende Kunst oder darstellende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Die Höhe der Künstlersozialabgabe und Berechnung

Die Künstlersozialabgabe beträgt für das Jahr 2019 4,2 %. Alle Entgelte, die an einen selbständigen Künstler oder Publizisten für eine künstlerische oder publizistische Leistung gezahlt werden, unterliegen der Abgabepflicht. Außerdem gehören auch Zahlungen an Künstler und Publizisten zur Bemessungsgrundlage, die als Gewerbetreibender, Einzelunternehmer oder Personengesellschaft auftreten. Ausgenommen sind lediglich Zahlungen an juristische Personen und Kommanditgesellschaften.

Neben den Honoraren, Lizenzen gehören auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten zu den abgabepflichtigen Entgelten. Nicht in die Berechnung einzubeziehen sind die Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen und Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften.

Wie meldet man sich bei der Künstlersozialkasse an?

Unternehmen, welche zur Abgabe der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind oder regelmäßig künstlerische oder publizistische Aufträge vergeben, müssen sich unaufgefordert bei der Künstlersozialkasse anmelden. Nach der Anmeldung prüft die KSK, ob Sie grundsätzlich zur Abgabe verpflichtet sind. Ist dies der Fall, dann müssen Sie bis zum 31.03. des Folgejahres eine Jahresmeldung über die gezahlten Entgelte abgeben.

Fazit

Die Leistungsbeschreibungen in den Rechnungen werden somit immer wichtiger! Bei überwiegend ausführenden „handwerklichen“ Tätigkeiten ohne kreativen Gestaltungsspielraum fällt die Abgabe nicht an. Solange die Bezeichnung der Leistungsart mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmt, ist gegen eine Konkretisierung oder gar die nachträgliche Korrektur durch Ausstellen einer neuen Rechnung grundsätzlich nichts einzuwenden.

Aber bedenken Sie, dass Geschäftsvorgänge von den Prüfern der Deutschen Rentenversicherung jederzeit einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden können.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung! Nähere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage!

Ihre Steuerkanzlei
Heffe Hahn & Markert